Anhang VIII: Beispiel eines Arbeitsvertrages (männliche Form)

**Arbeitsvertrag**

**Der Musikverein XY**

als Arbeitgeber

und

**Name, Adresse**

als Dirigent
(Arbeitnehmer)

schliessen folgenden Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit ab:

1. **Musikalische Leitung**
	1. Der Dirigent übernimmt die musikalische Leitung des Vereins ab (Termin).
	2. Der Dirigent leitet die Proben und musikalischen Anlässe des Vereins.
	3. Der Dirigent verpflichtet sich, seine Aufgaben pünktlich und in voller Anwendung seiner fachmusikalischen Kenntnisse und Erfahrungen zu erfüllen.
	4. Der Dirigent ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.
2. **Probengestaltung und Konzertprogramm**
	1. Probengestaltung und Stückwahl für Ständchen sind Aufgaben des Dirigenten.
	2. Gestaltung und Zusammenstellung des Konzertprogrammes erfolgen in Zusammenarbeit mit der Musikkommission. Betreffend Auswahl von Wettbewerbsstücken sind Spezialvereinbarungen vorbehalten.
	3. Besetzungsumstellungen von Mitgliedern werden vom Dirigenten nach Rücksprache mit der Musikkommission vorgenommen.
	4. Die Stimmenzuteilung ist Sache des Dirigenten.
3. **Arbeitszeit**
	1. Die Arbeitszeit umfasst die Vorbereitung und Leitung sämtlicher Proben und musikalischer Anlässe des Vereins.
	2. Normalerweise finden Proben am (Wochentag) statt.
	3. Extra- und Spezialproben können vom Dirigenten in Absprache mit dem Vorstand angeordnet werden.
	4. Bei begründeter Verhinderung hat sich der Dirigent beim Präsidenten rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Ersatz zu sorgen.
	5. Ausnahmsweise kann der Vorstand weitere Einsätze des Dirigenten in anderen Funktionen verlangen, wobei die Rahmenbedingungen vorgängig abzusprechen sind.
4. **Probezeit**
	1. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser kann der Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.
	2. Fallen Ferien in die Probezeit, verlängert sich diese entsprechend.
5. **Lohn**
	1. Der Dirigent erhält für seine Tätigkeit einen Lohn von CHF X pro X, ausbezahlt auf Ende X.
	2. Wird die Arbeitszeit gem. Ziff. 3 über- oder unterschritten, wird der Lohn entsprechend angepasst.
	3. Vom Lohn kommen die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV und allenfalls BVG in Abzug.
	4. Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. richtet sich nach Art. 324a OR.
	5. Während der Dauer des ordentlichen Militärdienstes, den der Dirigent zu leisten hat, hat er Anspruch auf vollen Lohn. Bei Beförderungsdiensten wird eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen.
6. **Ferien**
	1. Der Dirigent hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr.
	2. Von diesen Ferien müssen mindestens 3 Wochen in Zeiten fallen, in denen die Proben wegen Einstellung des Probebetriebes ohnehin ausfallen.
7. **Kündigung**
	1. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beidseits mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende jeden Monats gekündigt werden.
	2. Wird der Dirigent an einer Generalversammlung abgewählt und wird die Einhaltung der Kündigungsfrist vom Dirigenten abgelehnt, verliert er den Lohnanspruch. Lehnt die Generalversammlung die Weiterbeschäftigung ab, hat er Anspruch auf 3 Monatslöhne und die weiteren vereinbarten Entschädigungen, die fällig geworden wären.
8. **Weitere Vereinbarungen**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Anwendbares Recht**
	1. Auf das Arbeitsverhältnis sind im Weiteren die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, insbesondere die Art. 319-343 des Obligationenrechtes.
	2. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Musikvereins.

Ort, Datum: Ort, Datum:

Der Musikverein: Der Arbeitnehmer: